

11751/AB

vom 03.05.2017 zu 12250/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0059-III 1/2017



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12250/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Überstellung von Häftlingen mit Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen (RB 2008/909/JI) ist nunmehr bis auf Bulgarien von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) umgesetzt. Auch wenn die durch den Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen vorgesehenen Fristen für die Durchführung der Überstellungsverfahren in der Praxis noch nicht eingehalten werden, konnte die Zahl der Überstellungen im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt werden. Die durchschnittliche Quote der erfolgreich abgeschlossenen Verfahren stieg von 36,96 % im Jahr 2015 auf 73,68 % im Jahr 2016. Dies ist auch auf intensive persönliche Bemühungen meinerseits und die Kooperationsbereitschaft mancher Amtskollegen, insbesondere in Rumänien, zurückzuführen.

Zu 2:

Bemühungen zur Verbesserung des Überstellungsverkehrs haben sich in den vergangenen Monaten in erster Linie auf Staaten konzentriert, deren Staatsangehörige im österreichischen Strafvollzug stark vertreten sind, sodass nunmehr insbesondere im Verhältnis zu diesen Staaten die Quote erfolgreicher Überstellungen deutlich erhöht werden konnte (z.B. konnte diese bei Überstellungen an Rumänien von 29,89 % im Jahr 2015 auf 79,12 % im Jahr 2016 gesteigert werden). Eine überdurchschnittlich hohe Verfahrensdauer ist im Verhältnis zu Staaten festzustellen, an die wegen geringer Insassenzahlen nur vereinzelt Überstellungsersuchen zu richten sind (etwa Spanien, Portugal, Belgien).

Zu 3:

Die Hafttagskosten werden auf das Jahr bezogen berechnet. Für das Jahr 2016 ergeben sich 119,26 Euro an Kosten pro Insassen pro Hafttag. Die variablen Grenzkosten betragen derzeit 13,93 Euro. Dieser Betrag ist für jeden zusätzlichen Hafttag und Insassen aufzuwenden bzw. entfällt pro eingespartem Hafttag eines Insassen.

Zu 4:

2016 wurden 266 Ersuchen an andere Mitgliedstaaten der EU gestellt (3 an Belgien, 15 an Bulgarien, 28 an Deutschland, 1 an Finnland, 3 an Italien, 6 an Kroatien, 5 an Litauen, 8 an die Niederlande, 15 an Polen, 1 an Portugal, 91 an Rumänien, 31 an die Slowakei, 5 an Slowenien, 13 an die Tschechische Republik und 41 an Ungarn).

Zu 5:

2016 konnten 196 Strafgefangene an Mitgliedstaaten der EU zum weiteren Strafvollzug übergeben werden.

Zu 6:

Dass der Vollstreckungsstaat ein Übernahmeverfahren ablehnt, kommt in der Praxis deutlich weniger oft vor, als dass ein Ersuchen infolge zwischenzeitig in Österreich ergangener vollzugsbeendender Entscheidung wieder zurückgezogen wird. Die meisten Ablehnungen erfolgen zu Ersuchen um Übernahme einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme, zumal viele Staaten insbesondere einen Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB nicht kennen. Darüber hinaus kommen vereinzelt Ablehnungen wegen mangelnder Strafbarkeit auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaates, wegen nicht mehr gegebener Aufenthaltsverfestigung im Vollstreckungsstaat oder wegen besserer Resozialisierungsmöglichkeiten in Österreich vor.

Wien, 03. Mai 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

